



**Ev.-luth. Kirchenkreis**  
Göttingen - Münden

# Schutzkonzept

## gegen Sexualisierte Gewalt

Vorgelegt von der Arbeitsgruppe Sexualisierte Gewalt: Christine Döhling, Birgit Henneking, Dr. Ulrich Hundertmark, Barbara Jankowski, Ulrike Schmidt-Glawatz

Vorschlag der Arbeitsgruppe, Stand:	06.03.2024
Zustimmende Kenntnisnahme des Kirchenkreisvorstands:	04.03.2024
Beschluss der Kirchenkreissynode:	14.03.2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Anwendungsbereich.....	3
3. Begriff: Sexualisierte Gewalt .....	4
4. Risikoanalyse .....	6
5. Prävention .....	7
6. Intervention.....	10
7. Evaluation.....	13
Anlage 1: Protokoll einer Risikoanalyse .....	14
Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung.....	20
<b>Einschlägige Straftaten (§ 72a SGB VIII)</b> .....	22
Anlage 3: Erweitertes Führungszeugnis – Entscheidungshilfen .....	24
Anlage 4: Erstkontakt .....	26
Anlage 5: Gesprächsvorbereitung .....	27
Anlage 6: Protokollvorlage für den Interventionsfall .....	28
Anlage 7: Fachberatungsstellen/Netzwerk .....	30

## 1. Einleitung

Die Grundlage unseres christlichen Glaubens, dass alle Menschen als Gottes Ebenbild geschaffen sind, verpflichtet unsere Kirche dazu, dafür zu sorgen, dass alle Menschen, die in kirchlichen Einrichtungen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder die am kirchlichen Leben teilnehmen, vor jeder Form sexualisierter Gewalt geschützt werden. Es ist bekannt, und die Studie des ForuM-Forschungsverbunds<sup>1</sup> im Auftrag der EKD belegt dies, dass dieser unabdingbare Grundsatz in der Vergangenheit nicht immer eingehalten wurde.

Daraus ist die Erkenntnis gewachsen, dass in allen Bereichen kirchlicher Arbeit Konzepte erarbeitet werden müssen, die konkret dazu beitragen, dass jede Form sexualisierter Gewalt verhindert wird. Diese Präventionsarbeit erstreckt sich auf alle kirchlichen Handlungsfelder in den unterschiedlichsten Ebenen, sei es in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genauso wie bei kirchenmusikalischer Arbeit, bei Freizeiten, in der Bildungsarbeit oder bei Seelsorge.

Kirchliche Arbeit ist in hohem Maße Beziehungsarbeit. Sie muss geprägt sein von der Grundeinsicht, dass die Freiheit und Würde eines jeden Menschen unantastbar ist. Deshalb verpflichtet kirchliches Handeln dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen.

Menschen, die in unserem Kirchenkreis, unseren Kirchengemeinden oder deren Einrichtungen tätig sind – sei es haupt- oder ehrenamtlich –, müssen für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisiert werden. Es darf kein Tabuthema bleiben. Die Mitarbeitenden müssen zum einen in die Lage versetzt werden, mögliche Gefährdungen zu erkennen, aber sie müssen auch das Handwerkszeug bekommen, mit derartigen Situationen umzugehen, um betroffenen Personen Hilfe vermitteln zu können.

Das vorliegende Schutzkonzept soll für alle Beteiligten schützende Organisationsstrukturen aufzeigen<sup>2</sup>. Es ist zunächst dafür gedacht, in kirchlichen Einrichtungen Grundstrukturen anzulegen, um alle Teilnehmer:innen am kirchlichen Leben für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren, Risiken zu minimieren oder gar nicht erst entstehen zu lassen, aber auch, um Handlungssicherheit zu geben.

In jedem kirchlichen Handlungsfeld gibt es unterschiedliche Situationen, in denen die Gefahr besteht, dass sexualisierte Gewalt akut werden kann. Deshalb ist in allen Handlungsfeldern zu überprüfen, in welchen Punkten das vorliegende Konzept in den Punkten Prävention und Intervention weiter konkretisiert werden muss. Und: keine Einrichtung oder Institution kann sicher sein, dass sexualisierte Gewalt dort nicht geschehen kann. Enttabuisieren wir das Thema und schützen uns, also alle in der Kirche Tätigen sowie die uns Anvertrauten, so weit wie möglich.

## 2. Anwendungsbereich

Dieses Schutzkonzept findet unmittelbare Anwendung auf alle Einrichtungen des Kirchenkreises Göttingen-Münden, namentlich (in alphabetischer Folge):

- Alpha – ambulanter Hospizdienst
- Altenheimseelsorge
- Diakonieverband Göttingen-Münden mit allen Abteilungen
- Familienbildungsstätte

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 25.01.2024

<sup>2</sup> Das Schutzkonzept beruht auf den Rundverfügungen des Landeskirchenamts G 8.2021 vom 12.08.2021 und G 1.2024 vom 23.01.2024.

- Kirchenamt Göttingen-Münden
- Kirchenbuchamt und Kirchenarchiv Göttingen-Münden
- Kirchenkreisgremien (KKS, KKV)
- Kirchenkreisjugenddienst
- Kita-Verbände
- Krankenhausseelsorge
- Lektor:innen
- Musikalische Gruppen des Kirchenkreises
- Neue Arbeit Brockensammlung
- Notfallseelsorge
- Prädikant:innen
- Superintendenturen (Ephoralbereich)
- Telefonseelsorge

Darüber hinaus sind die Kirchengemeindeverbände und die Kirchengemeinden mit ihren jeweiligen Einrichtungen (Vorstände, Ausschüsse, Musikgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, ...) zur Erstellung eines Schutzkonzepts verpflichtet. Das vorliegende Schutzkonzept des Kirchenkreises soll ihnen als Anregung dienen.

### 3. Begriff: Sexualisierte Gewalt

Was der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ bedeutet, wird in der Rundverfügung der Landeskirche G 8.2021 nicht näher definiert. Zur Erstellung eines Schutzkonzepts ist es jedoch notwendig, den Begriffsinhalt zu klären, zumal das Strafrecht andere Begrifflichkeiten verwendet.

Das zentrale Anliegen dieses Schutzkonzepts ist es, Betroffene sexualisierter Gewalt zu schützen, auch präventiv. Deshalb ist der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ von der Gewalt-Wirkung bestimmter Handlungen her zu beschreiben. Dabei ist es gleich, ob physische oder psychische Kräfte auf das Opfer eingewirkt haben oder einwirken sollen, beides kann traumatisierende, sexualisierte Gewalt sein. Damit ist zugleich klargestellt, dass einvernehmliche sexuelle Handlungen nicht gemeint sind (sofern Einwilligungsfähigkeit<sup>3</sup> gegeben ist). Es ist allerdings genau hinzuschauen, ob bei Abhängigkeitsverhältnissen eine ohne Druck oder Zwang gegebene Einwilligung vorliegt.

Essenziell für das Verständnis „Sexualisierter Gewalt“ ist, dass in die Privat- und Intimsphäre einer betroffenen Person eingedrungen wird und deren sexuelle Selbstbestimmung eingeschränkt wird oder werden soll. Entscheidend ist auch hier: es kommt auf die Perspektive der betroffenen Person an.

Eine allgemeine Definition von „Sexualisierte Gewalt“ lautet daher: Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, die bei einer der beteiligten Personen in Bezug auf den eigenen Körper oder die eigene Sexualität ein unangenehmes Gefühl der Scham, des Unterlegenseins oder des Ausgenutztseins hervorruft.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Fähigkeit einer betroffenen Person, in die Beeinträchtigung eines ihm zuzurechnenden Rechtsguts einzuwilligen bzw. diese abzulehnen.

<sup>4</sup> In Anlehnung an: Bange, Dirk; Deegener, Günther (Hrsg.): Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Psychologie Verlags Union, 1996.

In der Präventionsarbeit bei Kindern und Jugendlichen hat sich ein Drei-Sphären-Modell<sup>5</sup> herausgebildet, das aber auch bei Sexualisierter Gewalt gegenüber Erwachsenen Verwendung finden kann:



Die Erscheinungsformen „Grenzverletzungen“ – „Übergriffe“ – „Missbrauch/Nötigung“ bilden eine Stufenfolge sich steigernder Gewaltwirkung, an deren Spitze strafrechtlich relevante Handlungen stehen. Dass diese zu vermeiden und ggf. zu unterbinden sind, steht dort ebenso außer Frage wie bei den „Übergriffen“. Demgegenüber ist die Präventionsbedürftigkeit bei „Grenzverletzungen“ nicht so eindeutig; sie liegen bildlich gesprochen in einer Grauzone.

Auch wenn unbeabsichtigt persönliche Grenzen des Privat- und Intimbereichs einmalig oder selten überschritten werden, so können sie traumatisierend wirken und sind dann aus der Perspektive der betroffenen Person eine Form der Sexualisierten Gewalt im Sinne dieses Schutzkonzepts. Eine andere Frage ist, welche Präventionsmaßnahmen angesichts der Unvorhersehbarkeit ergriffen werden sollten oder welche Reaktionen im Einzelfall angemessen sind. Hier zeigt sich die Bedeutung von Sensibilisierung z. B. in Schulungen. Auf keinen Fall dürfen „Grenzverletzungen“ verharmlost werden: Für Außenstehende mag eine Handlung als „Grenzverletzung“ bewertet werden, jedoch kann die Intention des

Guter Überblick bei: [https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualisierte\\_Gewalt](https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualisierte_Gewalt) oder <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

<sup>5</sup> Übernommen von: Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers

Täters oder der Täterin gezielt sein und es sich schon um einen „Übergriff“ handeln, welcher bewusst eingesetzt wurde, um zu testen, wie weit man gehen kann.

Zur Veranschaulichung der Erscheinungsformen Sexualisierter Gewalt wird häufig zwischen solchen mit und ohne Körperkontakt unterschieden. Für das Trauma des Opfers ist das ohne Bedeutung.

#### **Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt (Beispiele):**

- Exhibitionismus
- Voyeurismus
- gemeinsames Anschauen von Pornografie bzw. das Versenden pornografischer Inhalte
- Gespräche, Filme oder Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
- sich vor anderen ausziehen bzw. ausziehen müssen
- ständige verbale oder nonverbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen
- Badende/Duschende beobachten
- sexualisierte Sprache
- Kinder, Jugendliche oder Internet-Abhängige in Chaträumen im Internet belästigen, sie auffordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

#### **Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt (Beispiele):**

- sexualisierte Küsse und Zungenküsse
- Berührungen der (bekleideten) Person an Brust, Gesäß oder den Genitalien
- Zwang zu sexuellen Handlungen (z.B. Selbstbefriedigung)
- vaginale oder anale Penetration
- anale, orale oder genitale Vergewaltigung

#### **Zusammenfassung**

Sexualisierte Gewalt liegt immer dann vor, wenn Menschen gegen oder ohne eigenen Willen durch Handlungen in ihrer sexuellen Selbstbestimmung beeinträchtigt werden.

## **4. Risikoanalyse**

Basis eines Schutzkonzeptes zur sexualisierten Gewalt bildet die sogenannte Risikoanalyse, die offenlegt, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder in wiederkehrenden Prozessen (z. B. Einstellungsverfahren, Jahresgesprächen).

Die Risikoanalyse soll den Blick für Gefahrenpotentiale schärfen und Maßnahmen entwickeln, um Risiken zu verringern. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter und Täterinnen nutzen könnten, um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und zu verüben.

- Aufgrund der Vielfalt der Arbeitsbereiche auf Kirchenkreisebene, in den Regionen und den einzelnen Kirchengemeinden und einzelnen Einrichtungen des Kirchenkreises braucht jeder Arbeitsbereich eine eigene Risikoanalyse.
- Für jede Einrichtung und Institution muss das vorliegende Schutzkonzept jeweils angepasst bzw. erweitert und konkretisiert werden. Zuständig für die Erstellung der Risikoanalyse sind die Leitungsorgane der jeweiligen Einrichtung.

- Die Risikoanalyse hilft den Verantwortlichen und Mitarbeitenden, vorab einen kritischen Blick auf sich und ihr jeweiliges Angebot zu werfen, um mögliche Schwachstellen aufzudecken und zu vermeiden.
- Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert (s. Protokollmuster gem. Anlage 1) und zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Kirchenkreises oder der jeweiligen Kirchengemeinde/ Einrichtung aufbewahrt.
- Ergibt die Risikoanalyse Schwachstellen oder gefährdete Bereiche, haben die Leitungsverantwortlichen die Aufgabe, für geeignete Präventionsmaßnahmen zu sorgen (s. Kap. 5).

Folgende Fragen werden bei der Analyse bedacht:

- Um welches Angebot handelt es sich?  
(z. B. Kindergottesdienst, Erwachsenenarbeit, Seniorenkreis, musikalische Gruppenarbeit, Dienstbesprechungen, ...)
- An welche Zielgruppe richtet sich das Angebot?  
(z. B. Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Menschen mit Behinderung oder sonst in Abhängigkeit stehende Menschen? )
- Wer ist verantwortlich bzw. Ansprechperson? Wer gehört zum ausführenden Team?
- Wie gestaltet sich das Angebot?  
(z. B. Besprechungen, Proben, Fahrten, Ausflüge, ...)
- Wo findet das Angebot statt?  
(z. B. Gelände, Räumlichkeiten, Umgebung, ...)
- Gibt es besondere Risikomomente?  
(z. B. Zwei-Personen-Situationen, ...)
- Was kann noch getan werden, um das Risiko einer Gefährdung zu mindern (Vorschläge zur Prävention)?

## 5. Prävention

Prävention bedeutet, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und vor ihr zu schützen, d. h. mit Prävention verhindert man etwas, bevor es passiert. Dafür ist es wichtig, eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens zu etablieren und zu pflegen. Es liegt in unser aller Verantwortung, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in unseren Einrichtungen und Institutionen vor Übergriffen zu schützen.

Zur Prävention gehört, dass das Schutzkonzept allen zugänglich gemacht, insbesondere auf den Internetseiten veröffentlicht wird.

**Wichtige präventive Handlungsziele sind:**

- Jegliche Formen von sexualisierter Gewalt enttabuisieren und ein Problembewusstsein für das Thema „sexualisierte Gewalt“ pflegen und offen kommunizieren
- Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln

- Aktivitäten und Angebote transparent gestalten
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene stärken

**Folgende Maßnahmen sind konsequent umzusetzen:**

**5.1. Einsetzen eines Präventionsteams,** das die praktische Umsetzung und Weiterentwicklung des vorliegenden Schutzkonzeptes übernimmt. Mit Verabschiedung dieses Schutzkonzeptes hat die Kirchenkreissynode, ersatzweise der Kirchenkreisvorstand, ein Präventionsteam zu berufen, das aus drei bis fünf Personen zu besetzen ist (Theolog:in/Diakon:in, Jurist:in/Verwaltungsführungskraft, pädagogische Fachkraft).

**5.2. Schulungen/Fortbildungen:** Für alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden im Kirchenkreis, in den Kirchengemeinden und in den Einrichtungen werden Schulungen bzw. Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt angeboten. Für neu eingestellte und für bereits hauptamtlich beschäftigte Mitarbeitende ist die Teilnahme innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Schutzkonzeptes verpflichtend. Ebenso verpflichtend sind Schulungen für Ehrenamtliche, die arbeiten:

- mit Kindern und Jugendlichen<sup>6</sup>
- mit Menschen in Obhuts-/ Abhängigkeitsverhältnissen
- in Seelsorge und Beratung
- mit Leitungsverantwortung

Folgende Themen sollen in den mindestens vier Stunden langen Schulungen besprochen werden:

- Grundsätze der Landeskirche
- Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens
- Kultur der Grenzachtung – Nähe und Distanz
- Wo fängt eine Grenzüberschreitung an?
- Verdachtsfall und Krisenplan ... was ist zu tun?
- Verantwortetes Krisenmanagement (Interventionsteams)
- Strategien der Täterinnen und Täter
- Bedeutung der Risiko-Ressourcenanalyse
- Selbstverpflichtung mit Verhaltenskodex

Die Grunds Schulungen bietet die Landeskirche an. Online-Anmeldung ist möglich: <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/praevention2/fortbildungen>. Darüber hinaus wird der Kirchenkreis Multiplikator:innen ausbilden und eigene Schulungen anbieten.

---

<sup>6</sup> Jugendteamer:innen können die Präventionsschulung im Rahmen der Juleica-Ausbildung der Ev. Jugend Göttingen-Münden / Kirchenkreisjugenddienst absolvieren.



Die jeweilige Leitung der Einrichtungen des Kirchenkreises und deren weiteren Institutionen haben auf die Durchführung der Grundschulung konsequent hinzuwirken.

Fortbildungen sind routinemäßig innerhalb von drei Jahren wahrzunehmen. Dies veranlasst das Präventionsteam des Kirchenkreises.

Die Schulungs-/Fortbildungsteilnahme wird in der Dienstaufsicht führenden Superintendentur registriert und überwacht. Das Präventionsteam ist zur Einsichtnahme berechtigt. Für Ehrenamtliche: Controlling durch KV-Vorsitzende oder vergleichbare Leitungspersonen.

**5.3. Selbstverpflichtungserklärung:** Alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden – auch kurzfristig Tätige -- unterschreiben nach einem geführten Gespräch die Selbstverpflichtung, die innerhalb des Kirchenkreises gilt. Diese kann ggf. um spezifische, anlassbezogene Inhalte ergänzt werden. Das Gespräch ist mit der für Personalführung in der jeweiligen Institution verantwortlichen Person zu führen. Die Selbstverpflichtung (s. Anlage 2) ist ein wichtiges Instrument zur Selbstreflexion von Mitarbeitenden und dient der Sensibilisierung und Weiterentwicklung der inneren Haltung. Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung dokumentieren alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden ihren verbindlichen Willen zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes. Die unterschriebenen Selbstverpflichtungen werden im Original abgeheftet und verbleiben in der jeweiligen Einrichtung; der/die Unterzeichner:in erhält eine Kopie.

**5.4. Erweitertes Führungszeugnis:** Tätigkeiten, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, dürfen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden ab dem 21. Lebensjahr und hauptamtlich Mitarbeitenden nur dann wahrgenommen werden, nachdem ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorgelegt wurde und das in regelmäßigem Abstand von 5 Jahren neu beantragt und wieder vorgelegt werden muss<sup>7</sup>. Solche Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- Betreuung, Beaufsichtigung und Begleitung bei Freizeiten und Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung und Ferienangeboten ohne Übernachtung
- regelmäßige Leitung oder Anleitung von Gruppen
- regelmäßige handwerkliche oder grundstückpflegerische Tätigkeiten für Einrichtungen
- Besuchsdienste, Kirchengemeinden oder andere regelmäßig unterstützende Tätigkeit

Zur Entscheidungshilfe, in welchen Fällen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden soll, wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Ein erweitertes Führungszeugnis wird im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren oder auf Anforderung der Kirchengemeinde/ Einrichtung von den ehrenamtlich Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Meldebehörde beantragt und zur Einsichtnahme vorgelegt. Eine Bescheinigung für ehrenamtliche Tätigkeit und auch eine Gebührenbefreiung wird von der Einrichtung ausgestellt.

Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis: Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis hat die mit der für Personalführung in dem jeweiligen Arbeitsfeld verantwortliche Person zu nehmen und zu dokumentieren (s. Anlage 3). Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernimmt diese Aufgabe der Kirchenkreisjugenddienst.

---

<sup>7</sup> G-Rundverfügungen 09/2010 und 16/2013

**5.5. Information und Sensibilisierung:** Über den Inhalt dieses Schutzkonzepts ist auf den Internetseiten des Kirchenkreises und der einbezogenen Einrichtungen zu informieren oder direkt zu veröffentlichen.

Alle Einrichtungen im Kirchenkreis haben Informationen auszuhängen, an welche Vertrauenspersonen sich Betroffene wenden können, um Rat und Unterstützung zu bekommen. Dazu enthält Anlage 4 ein Aushang-Muster.

Bei allen Angeboten der Einrichtungen sind Themen wie z. B. „Nein sagen“, „Grenzen wahrnehmen“, „Nähe und Distanz“ usw. einzubeziehen. Dies gilt auch für den sensiblen Umgang mit der Sprache. Ein fairer Umgang erlaubt keine doppeldeutigen oder anzüglichen Bemerkungen oder Unterstellungen, Verdächtigungen, Beleidigungen oder Diskriminierungen.

**5.6. Vertrauenspersonen:** Jede Region des Kirchenkreises benennt eine oder mehrere Vertrauenspersonen. Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt können beobachtende Personen ebenso wie betroffene Personen sich an eine dieser Vertrauenspersonen im Kirchenkreis wenden. Diese Vertrauenspersonen sollten über eine fachliche Qualifikation im seelsorglichen, psychologischen oder sozialpädagogischen Bereich verfügen und müssen mindestens eine der unter Buchstabe B festgeschriebenen Fortbildungen absolviert haben. Als erste Anlaufstelle ist es ihre Aufgabe, zunächst Ruhe in die angespannte Situation zu bringen, zuzuhören, ein Gesprächsprotokoll anzulegen, das weitere Vorgehen zu erläutern und das Interventionsteam des Kirchenkreises einzuschalten (s. unter 6.1). In der Anlage 5 ist ein Gesprächsleitfaden beigefügt, den sich die Vertrauenspersonen rechtzeitig vor jedem Gespräch durchgelesen haben sollten.

## 6. Intervention

Was passiert, wenn es passiert ist?

### **6.1 Bildung und Aufgaben zweier Interventionsteams**

Bei Verdacht sowie bei nachweisbarem sexuellem Übergriff ist es wichtig, besonnen aber gezielt zu handeln. Ein Interventionsplan klärt, welche Schritte von welchen Personen/Ansprechpartner:innen getan werden müssen.

In den Aufsichtsbezirken der Superintendenturen ist je ein Interventionsteam aus den Vertrauenspersonen (s. unter 5.6) für eine erste Kontaktaufnahme der betroffenen Person zu bilden. Die Mitglieder der Interventionsteams werden in allen Kirchengemeinden und Einrichtungen bekannt gemacht (Muster in Anlage 4). An welches Interventionsteam sich eine betroffene Person wendet, steht ihr frei. Dieses bleibt für den Vorgang zuständig.

Dieses Team dient als erste Anlaufstelle, als Ansprechpartner für die betroffenen Personen. Es versteht sich nicht als Lösungsgruppe, sondern als Vermittler zu Fachberatungsstellen. Die Einbeziehung der Expertise von dritter Seite dient auch der Transparenz in der Aufarbeitung eines Vorgangs.

Ein Interventionsteam besteht aus wenigstens drei Personen und der Superintendentin oder dem Superintendenten. Es ist geschlechterschieden zu bilden. Die Teammitglieder sollten pädagogisch, psychologisch oder seelsorglich geschult sein/werden und sich regelmäßig einschlägig fortbilden.

Die Interventionsteams haben Kontakt zu Fachberatungsstellen/Therapeut:innen aufzubauen und ein Netzwerk auszubilden. Beratungsstellen sind im Anhang 7 gelistet.

Die Interventionsteams sind auch für zurückliegende Fälle zuständig.

## **6.2 Interventionsplan**

Aufgaben des Interventionsteams: Sobald ein (Anfangs-) Verdacht bekannt wird, hat das Interventionsteam fallspezifisch die erforderlichen Schritte umgehend einzuleiten. In Akutfällen sind Sicherungsmaßnahmen zum Schutz betroffener oder gefährdeter Personen zu treffen.

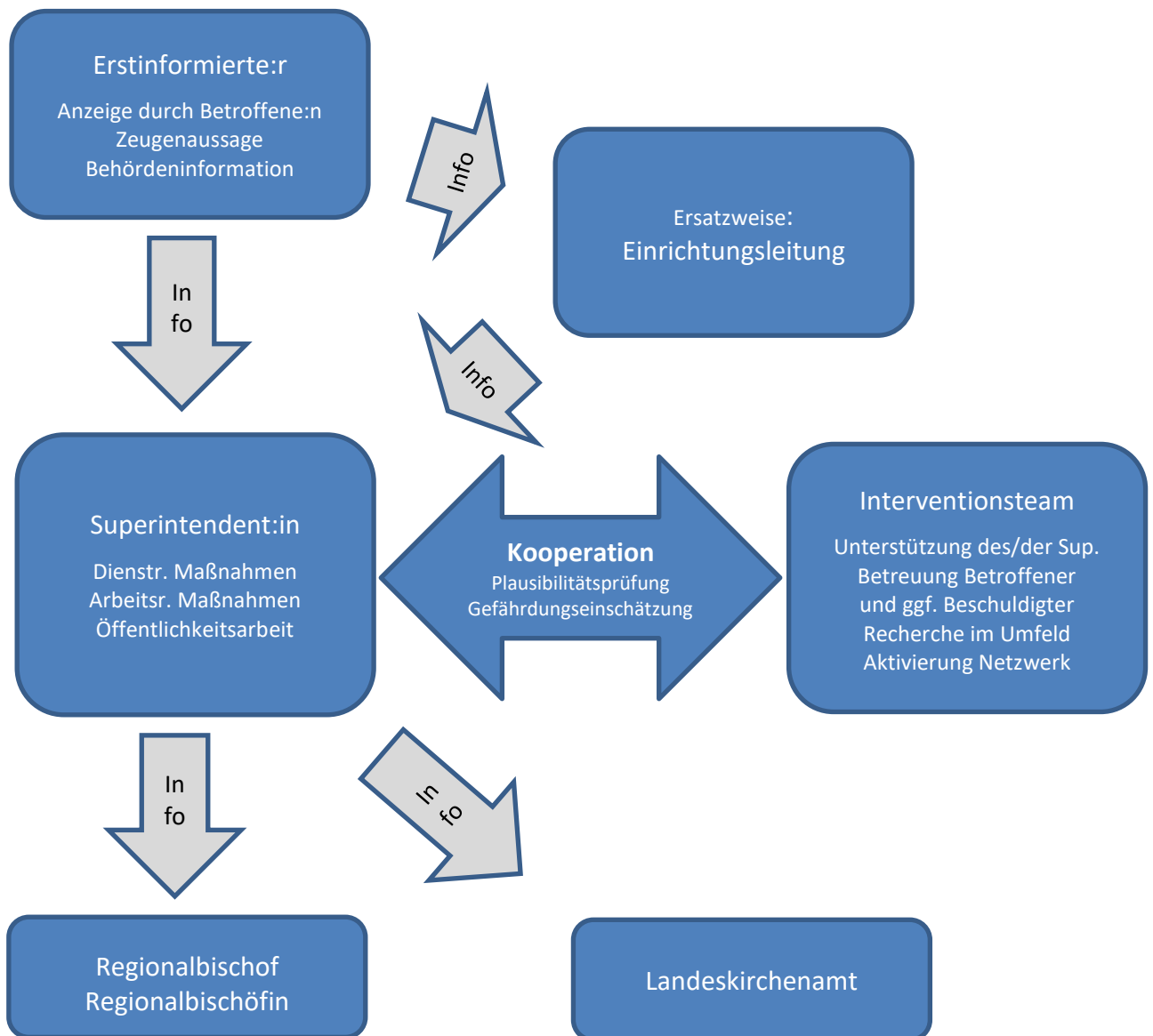
Nach Bekanntwerden eines Verdachts hat das Interventionsteam alle Sachverhalte zusammenzutragen sowie ggf. selbst – unbeschadet der dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Superintendent:innen – objektiv und neutral zu recherchieren. Strafrechtliche Ermittlungen sind den Justizbehörden vorbehalten. Alle Handlungsschritte sind in Textform zu dokumentieren (s. Anlage 6).

Das Interventionsteam sorgt für eine angemessene Beratung und Begleitung der betroffenen Person und bei Bedarf der beschuldigten Person bei allen notwendigen Schritten. Ggf. ist eine externe Gefährdungseinschätzung einzuholen. Betroffene und Beschuldigte sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuzuziehen.

## **6.3 Weitere Maßnahmen**

Wenn sich ein Verdacht erhärtet, haben der/die zuständige Superintendent:in oder die jeweils zuständige Leitungsperson (z. B. KV-Vorsitzende:r) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, z. B. Strafanzeige, Kündigung oder andere dienstrechtliche Konsequenzen, Hausverbot oder Kontaktverbot.

## 6.4 Ablaufdiagramm



Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Rundverfügung G 1.2024 Anlage 1

Wenn ein Verdacht entkräftet werden kann, hat das Interventionsteam über geeignete Rehabilitationsmaßnahmen im Benehmen mit der beteiligten Person zu befinden, z. B. interne und öffentliche Entschuldigung. Ggf. ist externe Beratung dazu einzuholen.

Wenn sich ein Verdacht weder erhärten noch entkräften lässt, gilt die Unschuldsvermutung. Mit den beteiligten Personen ist dieses in einem Gespräch darzulegen und gemeinsam ein Weg zu erarbeiten, der eine künftig gute Zusammenarbeit ermöglicht.

Protokolle abgeschlossener Fälle sind in der zuständigen Superintendentur datenschutzkonform zu verwahren.

## 6.5 Überarbeitung der Präventionsmaßnahmen

Gibt ein bekannt gewordener Verdachtsfall dazu Anlass, werden die Präventionsmaßnahmen auf Anregung des Interventionsteams überprüft, um nach Möglichkeit künftige Vorfälle dieser Art zu vermeiden. Zuständig hierfür ist das Präventionsteam.

## 7. Evaluation

Das Leben im Kirchenkreis und in der Gemeinde/Einrichtung ist einem ständigen Wandel unterzogen. Um in der Risikoeinschätzung, bei der Bearbeitung von Fällen und in der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung. Nur so ist festzustellen, ob es wirklich zu Veränderungen gekommen ist, ob alte Fehler wieder aufgetreten sind oder ob sich neue Risiken ergeben haben.

Für die Initiierung des Evaluationsprozesses ist der Kirchenkreisvorstand verantwortlich.

Die Evaluation ist spätestens alle 3 Jahre durchzuführen, bei Bedarf früher. Dabei ist ein Arbeitszeitraum von etwa einem Jahr einzukalkulieren.

Umsetzungsschritte:

- Befragung der Adressat:innen: Was sind die jeweiligen Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzepts? Was ist hilfreich? Was war hinderlich?
- Überprüfung der Risikoanalyse: Sind die beschriebenen Tätigkeitsfelder noch aktuell?
- Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Fällen: Greifen die Mechanismen des Beschwerdeverfahrens und des Interventionsplans?
- Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse und Information der Einrichtungen
- Beschlussfassung zu notwendigen Veränderungen/Verbesserungen und Formulierung von Vorschlägen

Für etwaige Schutzkonzeptanpassungen ist die Kirchenkreissynode verantwortlich, für die Umsetzung der Kirchenkreisvorstand.

# Anlage 1: Protokoll einer Risikoanalyse

## Ergebnisse und Dokumentation der Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse hat im Zeitraum \_\_\_\_\_ stattgefunden. Sie wurde für den Kirchenkreis/ die Kirchengemeinde/ die Einrichtung

\_\_\_\_\_ durchgeführt.

An der Risiko- und Ressourcenanalyse waren beteiligt:

Name	Funktion/ Amt	Arbeitsbereich

Die Zielgruppen unserer Angebote wurden wie folgt beteiligt:

Zielgruppe	Art der Beteiligung

Unsere Kirchenkreis/ unsere Einrichtung hält Angebote für folgende Zielgruppen bereit:

\_\_\_\_\_

---

---

Bei der Begehung der Räume und Außenanlagen sind folgende Orte aufgefallen, an denen ein erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt besteht, bzw. es wurde berichtet, dass sich Menschen dort „unwohl“ fühlen.

Ort	Ggf. Grund

### **Leitfragen für die Risikoressourcenanalyse**

Über welche Grenzüberschreitungen wurde in unserer Institution schon berichtet? Was kann daraus abgeleitet werden?

---

---

Wo sind schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können?

---

---

Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?

---

---

Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen brauchen wir dazu?

---

---

### **Zu berücksichtigende Aspekte**

In welchen Bereichen der Arbeit sind Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene involviert?

---

Wo bestehen für sie besondere Gefahrenmomente?

---

Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen? Ja/nein. Wenn ja, welche:

---

Wie kann vorgebeugt werden, dass Vertrauensverhältnisse nicht ausgenutzt werden?

---

Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden und welche Risiken bringt dies mit sich?

---

Gibt es klar definierte Zuständigkeiten für die Verfolgung von Grenzüberschreitungen? Wie sehen die vorhandenen Strukturen aus?

---

Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent?

---

Welche präventiven Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken gibt es?

---

Perspektivwechsel: Welche Umstände, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Sicht der Täter und Täterinnen bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

---

## **Konzept**

Hat die Einrichtung ein klares Konzept für die Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen?

Ja / Nein. Wenn ja, welches: \_\_\_\_\_



Gibt es darin Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im Umgang erlaubt ist und was nicht?

---

Beispiele:

- Dürfen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?
- Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
- Wie ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und anderer Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?
- Werden Räume geschlossen, wenn ein:e Mitarbeiter:in mit einem Kind, einer/einem Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen allein ist?
- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?
- Welche Informationen dürfen oder müssen vertraulich bleiben, was müssen alle wissen?
- Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?
- Wird sexualisierte Sprache toleriert?
- Wird jede Art von Bekleidung toleriert?
- Wie einsehbar sind die Arbeitsbereiche in der Institution?

Haben wir eine reflektierte Haltung zu sexueller Vielfalt (Homo-, Bi-, Hetero-, Transsexualität u. A.)?

---

Wie geht unsere Institution mit Grenzverletzungen um, und gibt es eine festgelegte Vorgehensweise, wenn es zu einer solchen kommt?

---

---

## **Aktionsplan**

Ist-Zustand: Welche Risiken wurden identifiziert?

---

Maßnahme: Bitte beschreiben Sie kurz die Gegenmaßnahme, die durchzuführen sind.

---

---

Welche Wirkung erwarten Sie von Ihrer Gegenmaßnahme, das Risiko auszuschalten oder zu minimieren?

---

---

Zuständigkeit: Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?

---

Kooperationspartner:innen: Wer ist an der Umsetzung beteiligt?

---

---

Umsetzungsschritte: Skizzieren Sie die wesentlichen Schritte, die zur Zielerreichung erforderlich sind.

---

---

Finanzielle Ressourcen:

---

---

Berichterstattung: Wem gegenüber ist die/der Verantwortliche gegenüber berichtspflichtig?

---

---

Wiedervorlage zur Beratung von Zielerreichung und ggf. Maßnahmen (Empfehlung: 3 Jahre, bei Bedarf früher):

---

Ort/Datum

---

---

---

Unterschriften der Beteiligten

## Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung

### Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber

(Träger)

---

Name:

---

Die Arbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde / Einrichtung / im Kirchenkreis

---

lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausgenutzt werden. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller, mit denen wir in unserer Arbeit zu tun haben, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich versichere, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu erhalten und /oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung).
4. Ich verpflichte mich, verantwortungsbewusst mit Distanz und Nähe umzugehen und die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze meines Gegenübers.
5. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeitende:r bewusst und missbrauche meine besondere Vertrauens- und Vorbildrolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nicht.
6. Ich nehme alle Menschen bewusst wahr, mit denen ich in meiner Arbeit zu tun habe, und achte dabei auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung, Gewalt und Grenzüberschreitung. Ich toleriere sie nicht, sondern benenne sie und handle zum Besten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
7. In Zweifelsfällen und bei vermuteten Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung beraten lassen.

8. Bei jedem Verdacht werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen.
9. Ich verpflichte mich beim Verdacht zur Verschwiegenheit gegenüber der Presse, in sozialen Netzwerken, Kolleg:innen, Bekannten und Familie.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Einschlägige Straftaten (§ 72a SGB VIII)**

- § 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB – Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB – Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e StGB – Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB – Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB – Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB – Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB – Zuhälterei
- § 182 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB – Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB – Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a StGB – Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e StGB – Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB – Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB – Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB – Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB – Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB – Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB – Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 -StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB – Menschenhandel

§ 232a StGB – Zwangsprostitution

§ 232b StGB – Zwangsarbeit

§ 233 StGB – Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a StGB – Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 StGB – Menschenraub

§ 235 StGB – Entziehung Minderjähriger

§ 236 StGB – Kinderhandel

## Anlage 3: Erweitertes Führungszeugnis – Entscheidungshilfen

In Praxis wird der Maßnahmenträger vor jeder konkreten Maßnahme neu zu entscheiden haben, ob es Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich erscheinen lassen, dass ein erweitertes Führungszeugnis von den Ehren- und Hauptamtlichen eingeholt wird. In Zweifelsfällen wird man sich für die Vorlage des Zeugnisses zu entscheiden haben.

Zur Entscheidung, ob ein Führungszeugnis zu verlangen ist oder nicht, werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein erweitertes Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Eine weitere Hilfestellung kann die folgende Übersicht geben:

Niedriges Gefährdungspotenzial	Hohes Gefährdungspotenzial
<b>ART</b>	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum).	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z.B.: Kinderfreizeit mit Teamer:innen, die keine jungen Menschen mehr sind).  Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben.	Ein Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Es ist umso eher gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Teilnehmenden Kinder und Jugendliche sind;</li> <li>• bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.</li> </ul>
<b>INTENSITÄT</b>	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team, klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit wird überwiegend allein wahrgenommen (z.B. als Gruppenleiter:in, ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).



Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre ein.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre ein (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
<b>DAUER</b>	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich (z. B. Beratungsgespräche).	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer:in im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter:in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer:in im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotenzial einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung vorsehen, ist grundsätzlich die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig, weil in diesen Fällen ein enger, intensiver Kontakt von einiger Dauer entsteht.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten des kirchlichen Rechtsträgers (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen).

## Anlage 4: Erstkontakt

Vorschlag für einen **Aushang**:

### „Was ist, wenn ...?“

Sie sind / Du bist von sexualisierter Gewalt betroffen oder Sie haben / du hast so etwas wahrgenommen oder gehört? Dann können Sie sich / kannst du dich immer vertrauensvoll an folgende Personen wenden:

Interventionsteam 1:	Bild A	Name A	Wohnort	Telefonnummer	E-Mail
	Bild B	Name B	Wohnort	Telefonnummer	E-Mail
	Bild C	Name C	Wohnort	Telefonnummer	E-Mail
	Bild D	Sup. Dr. Frank Uhlhorn, Calsowstr. 1, 37085 Göttingen			
Interventionsteam 2:	Bild A	Name A	Wohnort	Telefonnummer	E-Mail
	Bild B	Name B	Wohnort	Telefonnummer	E-Mail
	Bild C	Name C	Wohnort	Telefonnummer	E-Mail
	Bild D	Sup. Marit Günther, Am Feuerreich 17, 34346 Hann. Münden			

Bedenken Sie/ bedenke bitte, dass anonymen Hinweisen schwer nachzugehen ist.

Weitere Kontakte:

Telefonseelsorge:	0800-1110111	oder	0800-1110222	ts.goettingen@t-online.de	(Rufbereitschaft 24/7)
help	0800-5040.112	www.anlaufstelle.help/			
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch:	0800-2255530	www.hilfe-portal-missbrauch.de			
Hilfetelefon (für Frauen), anonym:	0800-116016	(Rufbereitschaft 24/7)			
Hilfetelefon für Männer, anonym	0800-1239900	(MO-DO 8-20, FR 8-15 Uhr)	beratung@maennerhilfetelefon.de		(MO-DO 12-15 und 17-19 Uhr)

## Anlage 5: Gesprächsvorbereitung

- Nehmen Sie sich unbedingt Zeit für das Gespräch und vermitteln Sie das Ihrem Gegenüber. Werden Sie während eines ungünstigen Moments angesprochen, verweisen Sie auf einen späteren Zeitpunkt am selben Tag. Verschieben Sie das Gespräch möglichst nicht auf den nächsten Tag; es könnte passieren, dass der betroffenen Person dann der Mut fehlt. Halten Sie sich zuverlässig daran und kommen Sie dann von sich aus auf die betroffene Person mit einem Gesprächsangebot zu.
- Wählen Sie einen störungsfreien Ort für das Gespräch.
- Beachten Sie Nähe/Distanz: Versuchen Sie nicht, die betroffene Person durch Körperkontakt zu beruhigen.
- Das Zuhören ist wichtig. Lassen Sie möglichst „frei“ erzählen. Stellen Sie offene Fragen, z.B. „Was ist denn passiert?“ oder "Erzähl doch mal, ich höre Dir zu!"
- Signalisieren Sie Offenheit für die berichteten Erfahrungen. Stellen Sie Aussagen nicht infrage, auch wenn sie Ihnen unlogisch erscheinen.
- Bleiben Sie möglichst ruhig. Allzu gefühlsmäßige Reaktionen belasten Betroffene und lassen sie meist erneut verstummen.
- Glauben Sie grundsätzlich der / dem Betroffenen, auch wenn sein/ihr Bericht noch so unglaublich klingt oder bekannt ist, dass er/sie in anderen Dingen nicht immer die Wahrheit sagt.
- Bitte vermeiden Sie Suggestiv- oder Warum-Fragen, da solche Fragen möglicherweise Schuld- und Druckgefühle bei der betroffenen Person verstärken. Allgemeine Fragen, ob Ihr Gegenüber noch mehr erzählen möchte, sind hilfreich. Die betroffene Person sollte selbst entscheiden, wie viel sie erzählen möchte.
- Nötigen Sie die betroffene Person nicht, mehr zu erzählen, als sie im Moment möchte und möglicherweise verkraften kann. Sollte die betroffene Person detaillierter berichten wollen, geben Sie ihr auch den Raum dazu.
- Nehmen Sie die Gefühle Ihres Gegenübers ernst und versuchen Sie widersprüchliche oder ambivalente Gefühlsäußerungen auszuhalten. Es kann durchaus möglich sein, dass die betroffene Person den Täter/die Täterin trotz der Vorkommnisse noch mag. Bleiben Sie emotional neutral! Sie erscheinen durch eine solche Haltung nicht unempathisch. Eine heftige Reaktion Ihrerseits gegen den Täter/die Täterin könnte Schuldgefühle bei Ihrem Gegenüber auslösen.
- Versprechen Sie Ihrem Gegenüber nicht, dass Sie mit niemandem darüber sprechen werden, was er/sie Ihnen berichtet hat. Sichern Sie ihm/ihr jedoch zu, keine Schritte ohne sein/ihr Wissen und über den Kopf hinweg vorzunehmen.
- Setzen Sie sich selbst nicht unter Druck, sofort und im Moment etwas ändern zu müssen. Kopfloses, ungeplantes Agieren kann manchmal noch größeren Schaden anrichten.
- Versichern Sie Ihrem Gegenüber, dass es richtig war, über die Erfahrungen zu sprechen und sich dadurch Hilfe zu holen! Weisen Sie ihn/sie auf seine/ihre Stärke und Mut hin, weil er/ sie sich Hilfe geholt hat.

## Anlage 6: Protokollvorlage für den Interventionsfall

### **Dokumentation im Interventionsfall**

Datum:

Ort:

Einrichtung:

Protokollant:in:

Gesprächsteilnehmer:innen (+ Funktion):

### **Dokumentation des Vorfalls**

Ort und Einrichtung:

Datum und Uhrzeit:

Person, die einen Verdacht oder die Anwendung von sexualisierter Gewalt meldet:

Was ist geschehen?

Wer wird als Betroffene:r benannt?

Wer wird als Täter oder Täterin benannt?

Welche Person/en (in welcher/n Funktionen) waren beteiligt?

Welche Person wurde als Zeug:in benannt (Name und Kontaktdaten):

**Folgen und Konsequenzen**

(s. 6.3 des Schutzkonzeptes):

Wer ist über den Vorfall informiert worden?

Wann?

Wie? (per Telefon/ per Mail, mündlich, schriftlich)

Welche Verabredungen wurden getroffen?

Welche Konsequenzen sind gezogen worden?

Durch wen wurden die Konsequenzen an welchem Datum veranlasst?

**Bemerkungen:**

Datum:

Unterschrift/en:

## Anlage 7: Fachberatungsstellen/Netzwerk

Frauen-Notruf e.V.

Postfach 1825

37008 Göttingen

Telefon: 0551-44684

Mail: [kontakt@frauen-notruf-goettingen.de](mailto:kontakt@frauen-notruf-goettingen.de)

Internet: [www.frauen-notruf-goettingen.de](http://www.frauen-notruf-goettingen.de)

Polizeiinspektion Göttingen

Otto-Hahn-Str. 2

37077 Göttingen

Telefon: 0551-491-0

Präventionsteam

Frau Corinna Klaus-Rosenthal

Telefon: 0551-491.2307 und -491.2306 (Anrufbeantworter)

[corinna.klaus-rosenthal@polizei.niedersachsen.de](mailto:corinna.klaus-rosenthal@polizei.niedersachsen.de)